

## SEEVERKEHRSRAUM OHNE GRENZEN

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 11** vom 21. Januar 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlamentes und des Rates über **Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in oder Auslaufen aus Häfen** der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG [s. [CEP-Analyse](#)]

### Bericht des federführenden Ausschusses „Verkehr und Fremdenverkehr“ vom 25. März 2010

Berichtersteller im EP: Dirk Sterckx (ALDE-Fraktion; Belgien)

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission (KOM), mittels dessen „letztendlich“ der gesamte innereuropäische Güterverkehr mit dem Schiff von „überflüssigen Verwaltungsformalitäten“ befreit werden kann. Die im Bericht enthaltenen Ergänzungen beziehen sich vor allem auf den Geltungsbereich der Richtlinie, auf die elektronische Übermittlung von Pflichtangaben, auf die im europäischen Seeverkehr verwendete Sprache sowie auf die notwendigen Anpassungen an den Vertrag von Lissabon.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Geltungsbereich der Richtlinie**

Der Ausschuss ersucht die Kommission, bis spätestens 31. Dezember 2011 einen Bericht über eine mögliche Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie (KOM: nur Seeverkehr) auf die Binnenschifffahrt vorzulegen (neuer Art. 9 a).

##### – **Elektronische Übermittlung von Pflichtangaben**

- Der Bericht spezifiziert die Art und Weise, wie Pflichtangaben elektronisch übermittelt werden sollen (KOM: auf elektronischem Weg): Mittels einer einzigen „elektronischen Plattform“, die das „SafeSeaNet-System“, die elektronische Zollabfertigung und andere elektronische Systeme zusammenfasst, sollen alle für die Verwaltungsformalitäten erforderlichen Angaben eingegeben und weiterverarbeitet werden können. (Art. 7 neuer Unterabsatz 1 und 1 a)

- Der Ausschuss betont, dass die Mitgliedstaaten die Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Rechtsvorschriften gewährleisten müssen (neuer Art. 7 a).

- Der Bericht spricht sich explizit für Englisch als gemeinsam zu verwendende Sprache für die Meldepflichten aus (KOM: es gilt die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation, IMO, festgelegte Sprachregelung) (Art. 5 Abs. 3).

##### – **Anerkennung von IMO-Formularen**

Auch der Bericht sieht vor, dass die KOM die Liste der maßgeblichen IMO-Formulare ändern darf. Der Ausschuss passt die Richtlinie jedoch an die neue Rechtslage an: Die KOM kann nun für die Änderung „delegierte Akte“ gemäß Art. 290 (AEUV) annehmen (KOM: Komitologie-Verfahren; Art. 9):

- Sobald die KOM durch einen delegierten Akt eine Änderung vornimmt, muss sie gleichzeitig das EP und den Rat hierüber informieren (neuer Art. 9 c):

- Die Änderung wird rechtskräftig, wenn weder das EP noch der Rat innerhalb von vier Monaten nach Benachrichtigung widersprechen. Die Änderung ist dann zu dem von der KOM angegebenen Datum rechtsgültig. (neuer Art. 9 e Abs. 1 und 2)

- Die Änderung wird nicht rechtskräftig, wenn entweder das EP oder der Rat innerhalb von vier Monaten nach Benachrichtigung begründet widersprechen (neuer Art. 9 e Abs. 1 und 3).

- Die Befugnis zur Annahme delegierter Rechtsakte wird auf fünf Jahre begrenzt (neuer Art. 9 c). Die Befugnis kann jedoch bereits vor Ablauf der fünf Jahre vom EP oder vom Rat widerrufen werden (neuer Art. 9 d).

##### – **Wegfall von Meldepflichten innerhalb des EU-Zollgebiets**

- Der Ausschuss spricht dafür aus, dass Gemeinschaftsgüter auf Schiffen, die auf ihrem Weg zwischen zwei EU-Häfen einen Hafen eines Drittstaates anlaufen, dann von Meldepflichten befreit sind, wenn sicher ist, dass die Gemeinschaftsgüter im Hafen des Drittstaates das Schiff nicht verlassen haben (KOM: sie unterliegen der Meldepflicht; Art. 8 neuer Abs. 1 a).

- Der Ausschuss erlaubt es den Mitgliedstaaten, auch Schiffen, die ausschließlich zwischen zwei EU-Häfen verkehren, „aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Verhinderung von Schmuggel oder illegaler Einwanderung“ bestimmte Meldepflichten aufzuerlegen (KOM: sie sind von der Meldepflicht befreit; Art. 8).

#### ► **Politischer Kontext**

Sowohl Rat als auch EP müssen über das Politikvorhaben, das dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, entscheiden. Der Rat hat bereits Stellung bezogen [vgl. [CEP-Monitor](#)]. Die 1. Lesung des EP wird voraussichtlich im Juni 2010 stattfinden. Eine förmliche Entscheidung des Rates in 1. Lesung wird danach erfolgen.